

Gemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Michael
in Mannheim-Ludwigshafen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Selbstverständnis, Aufgabe, Bekenntnisstand

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michael in Mannheim-Ludwigshafen steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.
- (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

§ 2

Zugehörigkeit zur Selbständigen Evang.-Luth. Kirche

- (1) Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an. Die Gemeinde ist Teil des Pfarrbezirks Heidelberg - Mannheim - Ludwigshafen im Kirchenbezirk Süddeutschland des Sprengels Süd der SELK.
- (2) Für die Gemeinde sind die Grundordnung der SELK und die Ordnung des Kirchenbezirks Süddeutschland verbindlich.

§ 3

Rechtsstatus

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragt.
Sie hat ihren Sitz in Mannheim.
- (2) Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen (§ 2 Abs. 2) und der Beschlüsse der Synoden.
- (3) Die Gemeinde wird rechtlich durch den Kirchenvorstand vertreten.

II. Die Gemeinde

§ 4

Gliedschaft in der Gemeinde

- (1) Glied der Gemeinde ist,
 - a) wer in der Gemeinde das Sakrament der Heiligen Taufe empfängt – oder
 - b) wer aus einer Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde überwiesen wird – oder
 - c) wer in die Gemeinde aufgenommen wird.
- (2) Die Gliedschaft in der Gemeinde endet
 - a) mit der Überweisung an eine andere Gemeinde der Selbständigen Evangelisch—Lutherischen Kirche oder an eine mit ihr in Kirchengemeinschaft stehende Gemeinde - oder
 - b) mit dem freiwilligen Austritt aus der Gemeinde – oder
 - c) durch Ausschluß.
- (3) Die in den Bereich der Gemeinde zugezogenen oder aus anderen Gründen überwiesenen Gemeindeglieder sollen sich bei dem Pfarrer persönlich melden.

Die Aufnahme in die Gemeinde soll durch ein Gespräch mit dem Pfarrer, nötigenfalls mit einer Unterweisung in den Hauptstücken des Evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und den Ordnungen der Gemeinde, vorbereitet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und ist der Gemeinde bekanntzugeben.

Ein Gemeindeglied, das sich der Wortverkündigung entzieht und dem Sakrament des Alters beharrlich fernbleibt, sondert sich von der Gemeinde ab. Bleiben Bemühungen fruchtlos, das Gemeindeglied in die Gemeinde zurückzuführen, kann diesem vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand schriftlich - mit dem Ruf zur Umkehr - mitgeteilt werden, daß es seine kirchlichen Rechte verwirkt hat und aus der Gemeinde ausgeschlossen ist. Dabei ist dem Betroffenen mitzuteilen, daß er gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Monaten beim Superintendenten Einspruch erheben kann.

§ 5

Rechte und Pflichten in der Gemeinde

- (1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch darauf, daß der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem Evangelisch—Lutherischen Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.
- (2) Die Gemeindeglieder sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.
- (3) Die Gemeindeglieder sind nach Gottes Wort verpflichtet zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten freiwillig und in

angemessener Höhe beizutragen.

§ 6

Die Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung besteht aus dem Pfarrer (Pfarrvikar) und den stimmberechtigten Gemeindegliedern. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Altarsakrament zugelassen ist. Die Gemeindeversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen beschließen. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich; in besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere
 - a) den Pfarrer zu wählen,
 - b) die Kirchenvorsteher zu wählen,
 - c) die Delegierten für die Kirchenbezirkssynode zu wählen,
 - d) über Anträge an die Kirchensynode und an die Kirchenbezirkssynode zu beraten und zu beschließen,
 - e) über Anträge, über gemeindliche Ordnungen, über den Gemeindehaushalt und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
 - f) die vom Kirchenvorstand, bzw. dem Gesamtkirchenvorstand (siehe § 9, Abs. 8), vorgeschlagenen Rendanten zu bestätigen und die Kassenprüfer zu wählen,
 - g) Gemeindeberichte des Pfarrers entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu beraten.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluß des Kirchenvorstands vom Pfarrer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie wird entweder durch Bekanntgabe im Gottesdienst der Gemeinde oder schriftlich einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vorher. Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich beim Pfarramt beantragt.
- (4) Die Gemeindeversammlung wird, wenn sie nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfindet, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie wird mit einem Gebet geschlossen.
- (5) Die Gemeindeversammlung wird vom Pfarrer geleitet. Sie kann auf Vorschlag des Pfarrers auch ein Gemeindeglied mit der Leitung beauftragen. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand oder die Gemeindeversammlung die Leitung auch einem Mitglied des Bezirksbeirats oder der Kirchenleitung übertragen.
- (6)
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlußfähig.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, falls diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt (siehe § 15).

Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder widerspricht.
 - c) wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

- d) Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihr gewählten Schriftführer zu unterschreiben.
 - e) Die Beschlüsse sind der Gemeinde bekanntzugeben.
- (7) Bei Wahlen in Angelegenheiten des Pfarrbezirks werden die Stimmergebnisse bei den Gemeindeversammlungen addiert, wenn nicht andere Regelungen beschlossen sind.

III. Dienste in der Gemeinde

§ 7

Der Pfarrer (Pastor)

- (1) Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Stiftung Christi zum Dienst an seiner Gemeinde.
- (2) Der Pfarrer hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Er leitet die Gemeindegottesdienste, nimmt die Amtshandlungen vor, unterweist im christlichen Glauben und betreut die Gemeindeglieder seelsorgerlich.
Im übrigen regelt sich sein Dienst nach der Pfarrdienstordnung.
- (3) Bei der Wahrnehmung dieses Auftrags ist er auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeiter angewiesen.
- (4) Die Berufung eines Pfarrers erfolgt gemäß der Pfarrerdienstordnung (PDO § 10, siehe Anlage).
- (5) Der berufene Pfarrer wird — in der Regel von dem zuständigen Superintendenten - in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird er auf Schrift und Bekenntnis, die Erfüllung seiner Aufgaben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

§ 8

Die Kirchenvorsteher

- (1) Die Kirchenvorsteher sind in besonderem Maße für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich. als Mitarbeiter des Pfarrers unterstützen sie ihn in seinem Dienst.
- (2) Der Dienst der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.
- (3) Zu Kirchenvorstehern können Gemeindeglieder gewählt werden, die möglichst das 24. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde in der Regel seit einem Jahr angehören und sich treu am gemeindlichen Leben beteiligen.
- (4) Familienangehörige eines Haushalts sollen in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenvorsteher der Gemeinde sein.
- (5) Der Kirchenvorstand bereitet die Wahl von Vorstehern vor und nimmt Vorschläge entgegen. Sie können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden und müssen

mindestens drei Wochen vor der Wahl vorliegen. Der Gemeinde sind die Kandidaten zwei Wochen vor der Wahl bekanntzugeben. Die Zahl der Kandidaten sollte höher sein als die der zu wählenden Vorsteher.

- (6) Die Kirchenvorsteher sind in geheimer Wahl von der Gemeindeversammlung zu wählen. Gewählt sind die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten. Der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl rückt jeweils bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstehers für den Rest der Wahlperiode nach.
- (7) Wenn innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, wird der Gewählte nach Bestätigung durch den Superintendenten vom Pfarrer im Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksbeirat.
- (8) Die Kirchenvorsteher werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer niederlegt oder wenn er aus der Gemeinde ausscheidet.
- (10) Ein Kirchenvorsteher kann vom Kirchenvorstand zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert werden, wenn er seinem Dienst nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder sich nicht mehr treu zu Wort und Sakrament hält. Kommt der Kirchenvorsteher der Aufforderung nicht nach, so kann er · nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist - durch Beschluß der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 9

Der Kirchenvorstand

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer (Pfarrvikar) und den von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorstehern.
- (2) Der Kirchenvorstand hat außer den in § 8 (1) für die Kirchenvorsteher genannten Aufgaben die folgenden wahrzunehmen:
 - a) die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
 - b) das Gemeindevermögen zu verwalten,
 - c) die Jahresabschlußrechnung und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
 - d) Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen,
 - e) Rendanten zu wählen und der Gemeinde zur Bestätigung vorzuschlagen,
 - f) bei Aufnahme und Ausschluß von Gemeindegliedern mitzuwirken,
 - g) die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen,
 - h) die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er kann dazu zwei seiner Mitglieder bevollmächtigen, die gemeinschaftlich handeln müssen.

Schriftliche Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Pfarrers und eines Kirchenvorstehers. In Vakanzfällen genügt die Unterschrift zweier Kirchenvorsteher.

Erklärungen an die Gemeinde können gegenüber dem Pfarrer oder einem Kirchenvorsteher abgegeben werden.

- (3) Der Kirchenvorstand soll in der Regel jeden zweiten Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pfarrer oder im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher einberufen und geleitet. Auf Verlangen von drei Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Einmütigkeit ist anzustreben.
Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (5) Zu den Sitzungen des Kirchenvorstands können auch andere Personen mit beratender Stimme geladen werden.
- (6) Über alle Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen, die vertraulich sind oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.
- (7) Über die Sitzungen des Kirchenvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstehern zugeht und als angenommen gilt, wenn in der nächsten Sitzung keine Änderungen beschlossen und protokolliert werden.
- (8) Die gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrbezirks werden in regelmäßigen Sitzungen des Gesamtkirchenvorstands, der aus den Kirchenvorstehern beider Gemeinden des Pfarrbezirks und dem Pfarrer besteht, nach den Bestimmungen dieser Ordnung gemeinsam beraten und beschlossen. Dabei sind alle Vorsteher dem Wohl des ganzen Pfarrbezirks und auch den Angelegenheiten der jeweils anderen Gemeinde verantwortlich verpflichtet.
Die Kirchenvorstände beider Gemeinde informieren sich gegenseitig. Sitzungen des Gesamtkirchenvorstands sollen wenigstens zweimal jährlich stattfinden.

§ 10

Weitere Mitarbeiter

- (1) Zum Dienst in der Gemeinde können Gemeindeglieder als Lektoren, Katacheten, Organisten, Chorleiter, Küster, Jugendleiter, Alten- und Krankenpfleger sowie sonstige Helfer bestellt werden.
- (2) Die Mitarbeiter werden durch den Kirchenvorstand unter Festlegung ihrer Aufgaben berufen. Sie können im Gottesdienst eingeführt werden;

IV. Haushalt und Vermögen

§ 11

Der Haushalt der Gemeinde

- (1) Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindeglieder (vgl. § 5 (3)) sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Alle einkommenden Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen und gemeindlichen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Gemeinde soll jährlich einen Haushaltsplan aufstellen. Dabei hat sie darauf zu achten, daß durch größere Gemeindeaufgaben wie Bauten, Instandhaltungsmaßnahmen oder Personaleinstellungen das Aufkommen für die gesamtkirchliche Umlage nicht beeinträchtigt wird. Bevor die Gemeinde Aufgaben in Angriff nimmt, die in erheblichem Umfang den Haushalt der Gemeinde belasten, legt sie ihre Pläne dem Bezirksbeirat vor.
- (4) Die Gemeindekasse ist von dem durch die Gemeindeversammlung bestellten Rendanten unter Beachtung des verabschiedeten Haushaltsplanes in Einnahmen und Ausgaben so zu führen, daß jederzeit einer Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Rendanten eine Jahresabschlußrechnung zu erstellen.
- (5) Die von der Gemeindeversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen die Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und beantragen die Entlastung des Rendanten, wenn die Kasse ordnungsgemäss geführt wurde.
- (6) Für die gemeinsamen Aufgaben des Pfarrbezirks wird eine Pfarrbezirkskasse geführt. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeindekasse. Der Rendant und die Kassenprüfer werden von beiden Gemeinden bestellt.

§ 12

Das Vermögen der Gemeinde

- (1) Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Dies schließt ein, daß die zur Erhaltung der einzelnen Vermögensteile erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.
- (2) Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

V. Schlußbestimmungen

§ 13

Änderung der Gemeindeordnung

Der Bekenntnisstand der Gemeinde kann nicht geändert werden. Die Gemeindeordnung kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Vor jeder Beschlußfassung über eine Änderung der Gemeindeordnung ist eine Stellungnahme des Bezirksbeirats einzuholen. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindeordnung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

§ 14

Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 20. März 1977 in Kraft.

Anlage zu § 7 (4)

Pfarrerdienstordnung (PDO) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

§ 10: Berufung in eine Gemeinde

- (1) Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der zuständige Superintendent die Kirchenleitung zu unterrichten. Nach Rücksprache mit der Kirchenleitung haben der Superintendent und der Kirchenvorstand der Gemeinde oder die Kirchenvorstände des Pfarrbezirks die Neubesetzung der Pfarrstelle vorzubereiten.
- (2) Das Berufungsrecht liegt beim Pfarrbezirk. Die Berufung in eine Pfarrstelle erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung(en). Das Berufungsrecht ist auf einen Pfarrer im Teildienstverhältnis beschränkt, wenn der Stellenplan die Pfarrstelle als solche ausweist.
Die Kirchenleitung und der zuständige Kirchenbezirksbeirat sind berechtigt, der Gemeindeversammlung Kandidaten vorzuschlagen; darüber hinaus ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu allen weiteren in der Gemeindeversammlung zur Wahl stehenden Kandidaten zu äußern. Bei der Wahl sind Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Bezirksbeirat herzustellen und Einmütigkeit innerhalb der Gemeinde anzustreben.
Verlaufen drei Berufungen ergebnislos, so hat die Kirchenleitung das Recht, im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksbeirat die Pfarrstelle auf Zeit zu besetzen.
- (2a) Das Berufungsrecht ruht, wenn der Stellenplan dies ausweist. In diesen Fällen haben Superintendent und Bezirksbeirat zusammen mit der Kirchenleitung die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinde(n) sicherzustellen.
- (3) Ein Pfarrer, der nicht wenigstens fünf Jahre in seiner Gemeinde tätig war, soll von einer anderen Gemeinde nicht berufen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines Bezirksbeirates.
- (4) Ein Pfarrer soll den Ruf in eine andere Gemeinde nur annehmen, wenn er sich zuvor mit seinem Superintendenten beraten und sich mit seinem Kirchenvorstand darüber ausgesprochen hat. Entstehen besondere Schwierigkeiten in der Gemeinde beim Weggang ihres Pfarrers, so haben sich Bezirksbeirat und Kirchenleitung um einen Ausgleich zu bemühen.
- (5) Nach ordnungsmäßiger Wahl durch die Gemeindeversammlung und nach Annahme der Wahl durch den Pfarrer ist eine Berufungsurkunde vom Superintendenten auszustellen und dem Gewählten auszuhändigen. Der Kirchenvorstand der berufenden Gemeinde kann die Berufungsurkunde mitunterzeichnen.

Stand des Textes: 1.11.1977

Elektronische Fassung: 10.07.2013

Aktualisierung 10.07.2013: Pfarrerdienstordnung der SELK in der Fassung vom 18.06.2011